

Fachinformation LFB M-V:


Regelungen der Düngelandesverordnung (DüLVO M-V) in „belasteten“ Gebieten

Die DüLVO M-V als Landesverordnung zur Umsetzung des § 13 der Düngeverordnung (DüV) des Bundes ist seit dem 30. Juli 2019 in Kraft.

Entsprechend DüLVO M-V müssen folgende zusätzliche Anforderungen in allen betroffenen Grundwasserkörpern eingehalten werden:

- 1) **Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aus Biogasanlagen (Gärrückstände) müssen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat aufgrund von Analysen bekannt sein.**

Die Untersuchungspflicht auf die Nährstoffgehalte (beschränkt auf Stickstoff, Phosphor und Ammoniumstickstoff) gilt nur für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände, wenn diese auf Flächen ausgebracht werden, die in einem Feldblock liegen, der einem belasteten Gebiet (Grundwasserkörper) zugeordnet ist.

 Die Übernahme von Nährstoffgehalten auf der Grundlage von Richtwerten der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LFB) ist in belasteten Gebieten nicht mehr zulässig.


Der Untersuchungszeitraum für die Bestimmung der Nährstoffgehalte ist dabei so zu wählen, dass die ermittelten Gehalte die Zusammensetzung der Ausgangsstoffe des Wirtschaftsdüngers (z. B. gleiche Anteile Rinder-/Schweinegülle, konstante Fütterung) bzw. des Gärrückstandes (z. B. gleiche Anteile Gülle/Maissilage) und auch Ab- und Umbauprozesse aufgrund unterschiedlicher Lagerperioden und -dauern widerspiegeln. Aus fachlicher Sicht empfiehlt sich deshalb bei flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten jeweils eine Untersuchung vor der Ausbringung im Frühjahr bzw. zur Düngung im Herbst.

Bei festen Wirtschaftsdüngern (Stalldung, Geflügelkot, Geflügelmist) reicht bei gleichem Strohanteil in der Regel eine Untersuchung pro Jahr, wobei aber unterschiedliche Rottegrade (Frischmist, Rottemist) zu beachten sind.

Da bei Festmist von Huf- und Klauentieren aufgrund der räumlichen und zeitlichen Schwankung des Stroh- und Kotanteils sowie des unterschiedlichen Rottegrades eine präzise Durchführung der Probenahme und Nährstoffgehaltsermittlung erschwert ist, kann bei der Düngebedarfsermittlung auf die vom Land M-V herausgegebenen Richtwerte zur Umsetzung der DüV (Tabelle 73 - 76) zurückgegriffen werden.

Auch für abgepresste Gärreste gilt, dass die Analysen die Veränderungen der Zusammensetzung der Ausgangssubstrate bzw. die durch unterschiedliche Lagerdauern verursachten Nährstofffreisetzungen und -verluste berücksichtigen müssen und durch zeitlich getrennte Analysen zu erfassen sind. Wie bei den flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten sind deshalb unmittelbar vor den Ausbringungskampagnen die entsprechenden Probenahmen und Analysen durchzuführen.

 Die Analyse flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gärreste mit mobilen NIRS-Geräten stellt keine wissenschaftlich anerkannte Messmethode im Sinne der DüV dar.

 Bei Aufbringung von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern und Gärresten auf Feldblöcken in belasteten Gebieten müssen die Angaben zu den Nährstoffgehalten ebenfalls auf Analysen beruhen.

Die Analysen dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Der Prüfbericht des Untersuchungslabors ist sieben Jahre aufzubewahren. Die Analyseergebnisse sind bei der Düngebedarfsermittlung bzw. Berechnung der Ausbringungsmenge zu verwenden.

Vorgaben zur Probenahme und Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten finden sich in der Fachinformation „[Beprobung von Wirtschaftsdüngern zur Bestimmung der Nährstoffgehalte](#)“.

Die Probenahmen entsprechend der Fachinformation können durch qualifizierte Mitarbeiter des Betriebes oder sachkundige Dritte unter Beachtung der Probenahmehinweise durchgeführt werden.

2) **Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff zu ermitteln.**

Entsprechend DüV § 3 (2) hat der Betriebsinhaber, unabhängig von der Einordnung in ein belastetes Gebiet, vor dem Aufbringen von wesentlichen Stickstoff- oder Phosphormengen den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den definierten Vorgaben zu ermitteln.

Bei der Stickstoffdüngbedarfsermittlung ist zwischen der Bedarfsermittlung im Frühjahr zu Erst- bzw. Hauptfrüchten und zu Zweitfrüchten (z.B. Mais nach Grünroggen) und der Düngbedarfsermittlung im Herbst zu Kulturen, die nicht mehr im gleichen Jahr beerntet werden, zu unterscheiden.

Die Düngbedarfsermittlung für Stickstoff zur Düngung im Frühjahr hat dabei nach einem im § 4 der DüV festgelegten Algorithmus u. a. mit Berücksichtigung des Nmin-Gehaltes (Hinweise zur Umsetzung der DüV in M-V Abschnitt 2.3.1) zu erfolgen. Die Düngbedarfsermittlung im Herbst zur Aussaat von Raps und Wintergerste sowie zum Anbau von Zwischenfrüchten zur Gründüngung und Feldfutter ohne Beerntung erfolgt dagegen nach einem vereinfachten Schema ohne Berücksichtigung eines Nmin-Wertes (Hinweise zur Umsetzung der DüV in M-V Abschnitt 2.3.4).



Ist die Nmin-Untersuchung Bestandteil der Stickstoffdüngbedarfsermittlung, sind in den belasteten Gebieten eigene Nmin-Untersuchungen erforderlich, da der Betriebsinhaber nicht mehr auf die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LFB) herausgegebenen Richtwerte zurückgreifen kann.

Beim Anbau von Gemüse sind ebenfalls eigene Nmin-Untersuchungen vorzunehmen. Hierbei sind jedoch die speziellen Regelungen für den Gemüseanbau zu beachten (Hinweise zur Umsetzung der DüV in M-V Abschnitt 2.3.3).

Von der Untersuchungspflicht des Nmin-Gehaltes sind Grünland- und Dauergrünlandflächen sowie Ackerflächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau ausgenommen.



Bei der Ermittlung der betrieblichen Nmin-Werte ist zu beachten, dass diese DüV **für jeden Schlag oder die jeweils als eine Bewirtschaftungseinheit zusammengefassten Schläge** zu erfolgen hat. Bei der Festlegung der Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten sind die in den Hinweisen zur Umsetzung der DüV in M-V (Abschnitt 2.1) gemachten Vorgaben hinsichtlich

- der Einheitlichkeit der Bewirtschaftung,
- des räumlichen Zusammenhanges,
- der gleichen Pflanzenart oder der Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen und
- der vergleichbaren Standortverhältnisse zu beachten.



Die festgelegten Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten müssen hinsichtlich der für die Ermittlung des Düngedarfs gemäß § 4 DüV relevanten Faktoren, u. a. Stickstoffbedarfswert der Kultur, Bodenart, Humusgehalt, organische Düngung des Vorjahres, Art der Vorfrucht, einheitlich sein. Für die so gebildeten Einzelschläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten ist dann jeweils eine eigenen Nmin-Beprobung und Analyse vorzunehmen.



Die zu den Ackerkulturen (außer mehrschichtiges Feldfutter) vorgeschriebene Nmin-Untersuchung ist einmalig im Jahr durchzuführen und sollte im Februar/März vor der ersten Stickstoffgabe erfolgen.

Ist eine frühzeitige Düngung erforderlich und liegen trotz Probenahme zur Düngebedarfsermittlung (Voraussetzung für die Stickstoffdüngung) noch keine Laborergebnisse der Nmin-Gehalte vor, können zunächst die aktuellen Richtwerte der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LFB) für die Stickstoffdüngedarfsermittlung genutzt werden. Vor dem Ausbringen einer weiteren Stickstoffgabe müssen die Ergebnisse der eigenen Nmin-Untersuchungen vorliegen und sind in der neu zu berechnenden Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.



Wird die erste Stickstoffgabe aufgrund ausstehender Nmin-Analysewerte ohne eigene Nmin-Untersuchungsergebnisse ausgebracht, ist die 1. Stickstoffgabe auf 60 kg/ha Gesamtstickstoff zu begrenzen.

Für die Zweitfrüchte ist hinsichtlich der Nmin-Untersuchungen wie in Hinweisen zur Umsetzung der DüV in M-V (Abschnitt 2.3.1) beschrieben, zu verfahren.

Vorgaben zur Entnahme von Bodenproben zur Bestimmung des Nmin-Gehaltes finden sich in der Fachinformation „[Hinweise zur Nmin-Probenahme](#)“.

Die Probenahme entsprechend der o. g. Fachinformation kann durch qualifizierte Mitarbeiter des Betriebes oder sachkundige Dritte unter Beachtung der Probenahmehinweise durchgeführt werden.



Neben der Auswahl einer repräsentativen Teilfläche auf dem Schlag bzw. der Bewirtschaftungseinheit ist bei der Nmin-Untersuchung vor allem auf die Einhaltung von Transporttemperaturen ($< 4\text{ °C}$) zu achten. Beim Überschreiten dieser Temperaturen, auch kurzzeitig, setzen Mineralisierungsvorgänge in der Bodenprobe ein und erhöhen die Nmin-Gehalte im Vergleich zum Boden auf den Flächen.

3) Die Einarbeitung von organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, muss auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens eine Stunde nach Aufbringung erfolgen.



Für die Aufbringung von organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff schreibt die DüV allgemein unverzügliche Einarbeitungspflichten von 4 Stunden vor (siehe Hinweise zur Umsetzung der DüV in M-V Abschnitt 3.1.2), die auf Flächen in belasteten Gebieten durch die Landesverordnung auf **eine Stunde** verkürzt werden.

Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht, auch der verkürzten, sind Festmist von Huf- oder Klautentieren, Kompost, sowie flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel mit weniger als 2 % TM.



Zum Einarbeiten können alle Bodenbearbeitungsgeräte eingesetzt werden, mit denen eine ausreichende Einmischung der aufgetragenen Düngemittel in den Boden gewährleistet ist. Ein unvollständiges Eindringen der Bodenbearbeitungsgeräte (u. a. bei Trockenheit) in den Boden darf nicht zu einer unzureichenden Einarbeitung führen. Eine unzureichende Einarbeitung liegt vor, wenn die betreffenden organischen und organisch-mineralischen Düngemittel auf mehr als 10 % der Aufbringungsfläche oberflächlich sichtbar sind.

Bei oberflächiger Aufbringung erfüllt die Einarbeitung mit geeigneten Geräten innerhalb einer Stunde nach Beginn der Aufbringung die Anforderungen an die unverzügliche Einarbeitung.

Eine unverzügliche Einarbeitung ist auch gegeben, wenn die genannten Düngemittel, Wirtschaftsdünger und Gärreste direkt in den Boden mit folgenden Techniken eingebracht werden:

- Einschlitzen/Einscheiben mit dem Ausbringungsgerät
- Eingrubbern mit dem Ausbringungsgerät
- Einfräsen mit dem Ausbringungsgerät
- Injizieren mit dem Ausbringungsgerät
- andere Verfahren der gemeinsamen Ausbringung und Einarbeitung.



Eine Überschreitung der Einarbeitungsfrist ist nur zulässig, wenn der Boden nach dem Aufbringen infolge unvorhersehbarer Witterungsereignisse nicht befahren werden kann. Ist die Befahrbarkeit des Bodens nach einem solchen Witterungsereignis wiedergegeben, hat die Einarbeitung unverzüglich innerhalb einer Stunde zu erfolgen.

4) Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

In der DüV werden für das Ackerland und das Grün- bzw. Dauergrünland Düngeverbotszeiträume/Sperrzeiten vorgegeben, in denen eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nicht zulässig ist.



Mit dieser Regelung der Landesverordnung wird auf dem Grün- und Dauergrünland sowie dem Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. Mai, der Beginn der Sperrzeit für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf den 15. Oktober vorgezogen.

Für die anderen Kulturen des Ackerlandes ergeben sich hinsichtlich der Stickstoffdüngung nach der Ernte der Hauptfrucht durch die Landesverordnung keine Veränderungen gegenüber den bisherigen Regelungen der DüV.



Befreiung: Gemäß § 13 Absatz 3 DüV gelten die Vorgaben der DüLVO M-V nicht für Betriebe, die gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle (StALU) nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich (Flächenbilanz, Feld-Stallbilanz) im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den Kontrollwert von 35 kg N/ha nicht überschreitet.

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de
Stand: 20. August 2019

Bearbeiter:
Dr. H.-E. Kape,
Telefon: 0381 20307-70
E-Mail: hekape@lms-beratung.de
M.Sc. C. Nawotke,
Telefon: 0381 20307-72
E-Mail: cnawotke@lms-beratung.de

Alle Rechte beim Herausgeber (Bearbeiter)! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung!

Die LMS Agrarberatung GmbH ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.